

STEUERN UND VORSORGE**Steuerentscheide****Verdeckte Gewinnausschüttung, übersetztes Salär**

Als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten geldwerte Leistungen an Gesellschafter oder diesen nahe stehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistungen, die unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umständen nicht erbracht würden. Verdeckte Gewinnausschüttungen können übersetzte Saläre darstellen. Bei der Frage, ob das Salär eines Geschäftsführers oder Hauptaktionärs marktkonform oder übersetzt ist, kann nebst dem betrieblichen Salärvergleich, dem Verhältnis zu betrieblichen Parametern (Umsatz, Gewinn, Dividenden, Personalaufwand) und dem Drittvergleich mit Gehaltsempfängern in vergleichbaren Betrieben insbesondere auch das Verhältnis des Gesamtpersonalaufwands zum Umsatz im Branchenvergleich herangezogen werden. In der Veranlagungspraxis der Kantone gilt, dass Bonuszahlungen in der Regel auf 33 % des Grundgehalts begrenzt sind. In Ausübung ihres Ermessens hat die Steuerverwaltung den Betrag der Bonuszahlung aufgrund des Einzelfalls auf 50 % des Grundgehalts festgesetzt.

BE Steuerrekurskommission, 20.10.2009

Anmerkung: Bei der Festlegung von Lohn-Nachzahlungen anlässlich der Erstellung eines Geschäftsabschlusses ist festzulegen und zu dokumentieren, welcher Betrag auf eine eigentliche Lohn-Nachzahlung entfällt und welcher Betrag als Bonus zu betrachten ist.

Abgrenzung steuerfreier Kapitalgewinn vs. steuerbarer Vermögensertrag; Pool-Konto

Der Ertrag einer Geldanlage ist steuerfrei, wenn die Anlagegesellschaft individuell für den Pflichtigen tätig wird und dieser einen individualisierten Anspruch auf die mit seiner Anlage erworbenen Werte besitzt. Fliesst die Anlage dagegen in einen Pool und besitzt der Pflichtige in der Folge lediglich einen geldwerten Anspruch gegenüber der (einfachen) Gesellschaft, liegt steuerbarer Vermögensertrag vor. Vorliegend vermögen die Pflichtigen nicht nachzuweisen, dass sie einen individualisierten Anspruch auf die mit dem Einlagepool erworbenen Werte besitzen.

ZH Verwaltungsgericht, 12.05.2010

Abzug von Beiträgen an die gebundene Vorsorge

Voraussetzung für den Abzug der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a ist das Ausüben einer Erwerbstätigkeit und die AHV-Pflicht der steuerpflichtigen Person. Aufgrund des Prinzips der Einheit der Steuerperiode müssen die Beitragszahlungen während der gleichen Steuerperiode wie die Erwerbstätigkeit erfolgen. Die Beiträge sind somit auch dann abziehbar, wenn sie erst nach Beendigung der Erwerbstätigkeit, jedoch noch innerhalb der gleichen Steuerperiode, geleistet werden.

BS Steuerrekurskommission, 20.08.2009

BVG-Einkauf zur Erhöhung des Umwandlungssatzes

Der Einkauf eines vom Reglement abweichenden Umwandlungssatzes stellt nicht eine Lückendeckung, sondern im Ergebnis eine ausserplanmässige Erhöhung des erreichbaren Altersguthabens dar. Wenn die Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes einzig im Belieben des Vorsorgenehmers steht, fehlt es soweit an der Planmässigkeit und der paritätischen Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

SG Verwaltungsrekurskommission, 15.02.2010

